

## **Allgemeine Hinweise zu Spenden für den Wahlkampf**

### **1. Allgemeines**

(1) Die Partei bietet der Spenderin oder dem Spender die Möglichkeit, auf der von ihr zur Verfügung gestellten Internetseite die Kosten zu spenden, die für die Buchung von Werbemedien entstehen. Das gilt für Medien der Partei, die von dieser zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Partei trägt eventuelle Kosten für Produktion und Versand.

(3) Die Werbestandorte werden von der Spenderin bzw. dem Spender ausgewählt. Die Standorte stehen mit Detailinformationen (Adresse: Postleitzahl, Ort, Straße, Bezeichnung, ggfls. Bild) zur Verfügung. Die Spenderin bzw. der Spender kann alle Orte, an denen Werbestandorte verfügbar sind, auswählen.

(4) Die Mitteilung, welche das Auswahltool automatisch unmittelbar nach der Spende im Internet an die Spenderin bzw. den Spender verschickt, stellt noch keine Bestätigung der gewählten Werbemedien und der Spende dar. Erst nach erfolgreicher Prüfung der Spenderdaten und Verfügbarkeit der gewünschten Werbestandorte erfolgt die Buchung.

(5) Die Partei behält sich vor, Spenden abzulehnen, falls die Rechte Dritter verletzt werden, falls gegen Gesetze verstoßen würde oder aus anderen Gründen. Die Spenderin bzw. der Spender wird in diesem Fall per E-Mail von der Partei benachrichtigt.

### **2. Inhalt der Werbemedien**

Allein die Partei ist für den Inhalt der Werbemedien (gesamtes Layout, Texte, Bilder, Spots etc.) verantwortlich.

### **3. Einzug der Spende**

Der Spenderin bzw. dem Spender wird die Gesamthöhe ihrer bzw. seiner Spende mit der Festlegung der gewünschten Werbemedien im Auswahltool angezeigt. Sie oder er erklären sich bei der Auswahl der Werbefläche sowie durch Eingabe ihrer bzw. seiner Adressdaten und der Bankverbindung damit einverstanden, dass der entstehende Spendenbetrag durch die Partei von dem angegebenen Konto eingezogen wird.

### **4. Spendenquittung**

Jede Spenderin und jeder Spender erhält nach der Verbuchung automatisch eine Spendenquittung, damit diese beim Finanzamt geltend gemacht werden kann.